

Ausschussdrucksache

(28.10.2022)

Inhalt:

Stellungnahme des Landkreises Rostock
zur Anhörung des Sozialausschusses am 02.11.2022

hier:

Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX
und anderer Gesetze**
- Drucksache 8/1401 -



LANDKREIS ROSTOCK · Postfach 14 55 · 18264 Güstrow

LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN

Ausschuss für Soziales,
Gesundheit und Sport
– Die Vorsitzende –
Lennéstr. 1 (Schloss)
19053 Schwerin



RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN
Standort Bad Doberan
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
DI-111/2012/Re; DI-112/2022/Re

Christopher Rein
Telefon: 03843 755-12117
Telefax: 03843 755-10180
CHRISTOPHER.REIN@LKROS.DE
Zimmer 2.71

Datum 28.10.2022

Öffentliche Anhörung des Sozialausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze, hier: Stellungnahme des Landkreises Rostock

Sehr geehrte Frau Hoffmeister,

im Namen des Landkreises Rostock möchte ich mich zunächst bei Ihnen für die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme an und Abgabe einer Stellungnahme hinsichtlich der öffentlichen Anhörung des Sozialausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze (LT-Drucks. 8/1401) bedanken.

Für den Landkreis Rostock wird durch die Rechtsstelle Jugend und Soziales Stellung genommen wie folgt:

1. Allgemeines

Der Landkreis Rostock schließt sich zunächst vollumfänglich den ausführlichen Stellungnahmen des Landkreistages zu den angedachten Änderungen an. Indes erscheint es aus Sicht des Landkreises Rostock sachgerecht, auf einzelne Aspekte im Rahmen der öffentlichen Anhörung vertieft einzugehen.

2. Art. 1 Nr. 8 RegE – Änderung § 17 AG-SGB IX a.F./ § 18 AG-SGB IX n.F.

a. § 18 I 1, 2 AG-SGB IX n.F.

Mit § 18 I 1 AG-SGB IX n.F. soll eine Verpflichtung der Eingliederungshilfeträger zur fortlaufenden Datenerhebung und -übermittlung an das Land eingeführt werden. § 18 I 2 AG-SGB IX n.F. regelt im diesem Zusammenhang, dass die Daten vor allem geeignet sein müssen, Nachweis insbesondere über die Erreichung der Ziele nach § 1 AG-SGB IX, die Ausübung der Steuerungsverantwortung der Eingliederungshilfeträger sowie die Kostenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe zu führen.

Nach der Rechtsauffassung des Landkreises Rostock ist bereits die offene Formulierung des § 18 I 2 AG-SGB IX n.F. („vor allem“) hinsichtlich des Zwecks der Datenerhebung problematisch. Sie erlaubt eine inhaltlich nahezu unbeschränkt

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3–5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Di 8:30–12:00 | 13:30–16:00 Uhr
Do 8:30–12:00 | 13:30–17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

erweiterbare und austauschbare Zweckbindung der durch die Eingliederungshelfeträger fortlaufend zu erhebenden Daten seitens des Landes, welche im Gesetz selbst nicht ansatzweise definiert werden. Dies erscheint in Anbetracht der Grundsätze zur Erhebung von (Sozial-)Daten, insbesondere dem Erfordernis der Erforderlichkeit einer Datenerhebung, als zu unbestimmt (vgl. Art. 6 I 1 lit. c, III 1 lit. b DSGVO, ggf. i.V.m. §§ 67a ff. SGB X). Das in der Gesetzesbegründung enthaltene Argument, die dort exemplarisch aufgeführten Daten seien keine Sozialdaten (vgl. LT-Druck. 8/1401, 25), verfängt nämlich bereits insofern nicht, als sich § 18 I 1 AG-SGB IX M-V bzw. die Verordnungsermächtigung in § 18 I 3 AG-SGB IX M-V weder auf diese oder vergleichbare Daten beschränken noch sich eine solche einschränkende Auslegung des Datenbegriffs vorliegend durch die Begrifflichkeit „vor allem“ aus einem eindeutigen Zweck der Datenerhebung ableiten ließe.

Soweit § 18 I 2 n.F. in diesem Zusammenhang auf die „Ziele nach § 1“ verweist, ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um Ziele handelt, die- mit Ausnahme § 1 Nr. 4 AG-SGB IX M-V der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX ohnehin innewohnen und sich hieraus auch mittelbar kein konkreter Zweck für eine Datenerhebung ergibt.

Ähnliches gilt für das Ziel der Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung nach § 1 Nr. 4 AG-SGB IX M-V. Dieses ist wiederum nur Ausdruck der Tätigkeit im übertragenen Wirkungskreis im Sinne des § 3 KV M-V bei Ausübung einer Fachaufsicht nach § 78 IV KV M-V durch die oberste Landesbehörde, ohne, dass sich aus dieser Zielbestimmung selbst etwas ableiten ließe. Dementsprechend wird auch die Aufgabe der Aufsicht auch in § 9 I AG-SGB IX, wahrgenommen durch die oberste Landesbehörde, weiter konkretisiert, was es ansonsten nicht bedurft hätte. Ergänzend findet sich in § 10 AG-SGB IX M-V auch ein Recht der obersten Landesbehörde bezüglich des Erlasses von Verwaltungsvorschriften. Wenn § 18 I 2 AG-SGB M-V nunmehr lediglich auf den abstrakten § 1 Nr. 4 AG-SGB IX M-V statt auf seine konkreten Ausprägungen verweist, so ist aus Sicht des Landkreises Rostock daraus zu schließen, dass im Einzelfall auch Daten übermittelt werden könnten, welche nicht in den Bereich der §§ 9, 10 AG-SGB IX M-V fallen, und somit Daten erhoben werden, die nicht zur Erfüllung des AG-SGB IX M-V erforderlich sind.

Entsprechendes gilt im Übrigen bereits für den in § 18 I 1 AG-SGB IX n.F. genannten Globalzweck der Umsetzung des Teils 2 SGB IX. Das Neunte Buch Sozialbuch sieht mit Ausnahme der Statistiknormen keine Datenerhebungen vor, sodass aus hiesiger Sicht auch hieraus nicht hinreichend bestimmt klar wird, welcher Zweck nach Teil 2 SGB IX erfüllt werden soll.

Auch ein Rechtsvergleich mit Bundesnormen- vor allem §§ 35a Abs. IIIb, 135b II, 275b Abs. I b sowie 299 I, Ia SGB V- dürfte hinsichtlich der Erfordernisse an die Bestimmtheit zum Datenerhebungszweck zum gleichen Ergebnis führen.

Auch aus verwaltungsökonomischer Sicht bleibt festzuhalten, dass unter Berücksichtigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die geforderte fortlaufende Datenerfassung i.V.m. dem offenen Zweck der Erhebung zu einem erheblich erhöhten Abfragevolumen führen könnte, welches zu einem Personalaufwuchs führen dürfte, der wiederum im Rahmen der Konnexität zu berücksichtigen wäre, weil bereits jetzt in der Vergangenheit geforderte Daten nicht lediglich maschinell erfasst und übermittelt werden konnten.

b. § 18 I 3, II AG-SGB IX n.F.

Der Landkreis Rostock begrüßt ausdrücklich den Umstand, dass das Nähere zur Datenerhebung und -übermittlung in einer Rechtsverordnung geregelt werden soll und sich diesbezüglich die Beteiligten abstimmen. Indes wäre es aus Sicht des Landkreises Rostock begrüßenswert, wenn eine Abstimmung mit den Eingliederungshelfeträgern bereits bei Erlass der Rechtsverordnung erfolgen würde und nicht erst danach in einem Verfahren außerhalb des Rechtscharakters einer Verordnung.

c. § 18 I 4 AG-SGB IX n.F.

Der Landkreis Rostock lehnt § 18 I 4 AG-SGB IX M-V vollumfänglich ab. Diesseits werden bereits dem Grunde nach starke rechtliche Zweifel daran gehegt, ob eine Norm mit Sanktionscharakter, die auf der Übermittlung von Daten ohne gesetzlich klar definierten Zweck beruht, überhaupt den Erfordernissen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügt bzw. genügen kann.

In Verbindung mit dem Umstand, dass gemäß § 18 II AG-SGB IX n.F. die Umsetzungsdetails der zu erlassenden Verordnung mit den Eingliederungshilfeträgern lediglich abzustimmen sind und bereits in der Vergangenheit Daten gefordert wurden, die aus fachlichen sowie tatsächlichen Gründen schlicht nicht geliefert werden konnten, könnte ferner der Fall eintreten, dass die Eingliederungshilfeträger mangels Umsetzungsmöglichkeit in eine „Dauersanktionierung“ eintreten. Die Norm würde damit ihren Sanktionscharakter verlieren und zum Regelfall werden, was ebenfalls gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen dürfte. Im Falle einer gleichzeitig erhöhten Datenabforderung käme dies darüber hinaus einer indirekten dauerhaften Finanzierungskürzung bei Aufgabenlaststeigerung gleich, sodass auch Folgefragen in Bezug auf den Konnexitätsgrundsatz nach § 91 KV M-V zu beantworten wären.

3. Art. 2 Nr. 15 RegE – Änderung § 21 AG-SGB XII M-V a.F.

Nach hiesiger Rechtsauffassung können die unter 2. geschilderten Bedenken vollständig auf die Änderung des § 21 AG-SGB XII M-V übertragen werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Christopher Rein
SB Grundsatzangelegenheiten SGB